

**Satzung für das Auswahlverfahren  
im Masterstudiengang  
Business Administration in Transport and Logistics (MTL)  
der Hochschule Heilbronn  
ab dem Sommersemester 2010**

Aufgrund der §§ 29 Abs. 2 S. 6, 31 Abs. 2 S. 2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl.-BaWü 2005, S.1) sowie § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Jan. 2003 (GBl.-BaWü 2003, S. 63) hat der Senat der Hochschule Heilbronn Technik – Wirtschaft – Informatik am 11.11.2009 die nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Voraussetzungen zur Aufnahme in das Masterstudium**

Zum Studium im Studiengang Business Administration in Transport and Logistics kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Nachweis eines in- oder ausländischen Hochschulabschlusses in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang, insbesondere Betriebswirtschaft, der mindestens 210 ECTS-Punkte umfasst. Sofern aus dem Erststudium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vorliegt, so sind folgende Nachweise vorzulegen:
  - a. Ein vollständiger Nachweis aller bereits erbrachten Leistungen des Erststudiums mit Noten und ECTS-Punkten.
  - b. Eine Auflistung aller noch ausstehenden Prüfungsleistungen mit ECTS-Punkten.
  - c. Eine vorläufige Bescheinigung durch die zuständige Stelle der Hochschule des Erststudiums (i.d.R. Prüfungsamt), in welcher der erfolgreiche Abschluss aller Prüfungsleistungen des Erststudiums und die voraussichtliche Gesamtdurchschnittsnote bescheinigt wird.
  - d. Der Nachweis des abgeschlossenen Erststudiums ist bis zu der Einschreibung nachzureichen.
2. Nachweis eines Prädikatsexamens in dem für die Zulassung unter Ziffer 1 maßgeblichen Abschluss. Als Prädikatsexamen gilt ein Abschluss mit der Note 2,5 und besser. In begründeten Fällen können nach dem Auswahlgespräch gemäß Ziffer 5 Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber wegen seiner bisherigen beruflichen Ausbildung, beruflichen Tätigkeiten oder sonstiger spezieller Vorkenntnisse erwarten lässt, dass er für den Masterstudiengang in besonderer Weise geeignet ist. Die Ausnahmefälle dürfen dabei einen Anteil von 20% der Zulassungskapazität nicht überschreiten.

3. Gute Kenntnisse der deutschen Sprache. Die deutschen Sprachkenntnisse sind durch die erfolgreiche Ablegung der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder äquivalent zu belegen. Ausgenommen hiervon sind Bewerber/innen mit Deutsch als Muttersprache.
4. Teilnahme an einem Auswahlgespräch mit der Auswahlkommission gemäß § 2. Das Gespräch dauert mindestens 20 Minuten und wird schriftlich protokolliert.

## **§ 2 Auswahlkommission**

1. Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Auswahlkommission besteht aus zwei hauptberuflichen Professoren/innen des Studiengangs. Die Mitglieder werden vom jeweiligen Fakultätsrat bestellt. Die Auswahlkommission teilt der Leitung der Hochschule die Rangliste gemäß § 3 für die Auswahlentscheidung mit. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das für die Lehre zuständige Mitglied der Hochschulleitung oder ein Stellvertreter aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.
2. Die Auswahlkommission berichtet der Leitung der Hochschule und dem jeweiligen Fakultätsvorstand nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die Erfahrung mit dem Auswahlverfahren.

## **§ 3 Auswahlverfahren und Eignungskriterien**

1. Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerber/innen die Gesamtzahl der Studienplätze, werden diese nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben.
2. Im ersten Schritt des Auswahlverfahrens werden die von den Bewerbern/innen eingereichten Bewerbungsunterlagen nach folgenden Kriterien bewertet:
  - a. Abschlussnote in dem für die Zulassung unter § 1 Ziffer 1 genannten Hochschulstudium.
  - b. Ein für das angestrebte Studienziel förderlicher Auslandsaufenthalt mit mehr als 4 Monaten Dauer und entsprechendem Nachweis der Tätigkeit.
  - c. Passgenauigkeit des Erststudiums für das Masterstudium, worin sich die Sinnhaftigkeit des Masterstudiums als Ergänzung zum Erststudium sowie der Grad an Übereinstimmung der Studieninhalte des Bachelor-Studiums mit den Voraussetzungen des Master-Studiums widerspiegelt. Die Bewertung der inhaltlichen Passgenauigkeit des Erststudiums für das Masterstudium erfolgt durch die Beurteilung der Auswahlkommission anhand der eingereichten inhaltlichen Beschreibung des Erststudiums mit einer Note zwischen 1,0 und 5,0.

- d. Die Gesamtpunktzahl wird aus den nachstehenden Rechengrößen gebildet:

Kriterium	Rechengröße bzw. Punkte	Ge- wicht
Abschlussnote in dem für die Zulassung unter § 1 Ziffer 1 genannten Hochschulstudiums	Abschlussnote	0,50
Auslandsaufenthalt mit mehr als 4 Monaten Dauer	Bei Ja: 2,0 Bei Nein 4,0	0,10
Passgenauigkeit des Erststudiums für das Masterstudium	Note der Passgenauigkeit	0,40

- e. Die Punktzahl der einzelnen Kriterien wird zur Wertzahl addiert. Der sich nach § 3 Ziffer 2d ergebende Wert wird auf eine Dezimalstelle genau errechnet. Eine Rundung findet nicht statt.
- f. Aufgrund unter § 3 Ziffer 2e ermittelten Wertzahlen wird eine Rangliste gebildet. Aus den Bewerbern/innen werden doppelt so viele Personen wie die festgesetzte Zulassungskapazität des Studiengangs zu einem Auswahlgespräch eingeladen, wobei diejenigen mit den niedrigsten Wertzahlen berücksichtigt werden.

Im zweiten Schritt des Auswahlverfahrens werden die von den Bewerbern/innen eingereichten Bewerbungsunterlagen und die Ergebnisse des Auswahlgesprächs nach folgenden Kriterien bewertet:

- a. Abschlussnote in dem für die Zulassung unter § 1 Ziffer 1 genannten Hochschulstudium.
- b. Auslandsaufenthalt mit mehr als 4 Monaten Dauer.
- c. Passgenauigkeit des Erststudiums für das Masterstudium. Die Bewertung der inhaltlichen Passgenauigkeit des Erststudiums für das Masterstudium erfolgt durch die Beurteilung der Auswahlkommission anhand der eingereichten inhaltlichen Beschreibung des Erststudiums mit einer Note zwischen 1,0 und 5,0.
- d. Motivation und persönliche Eignung der Bewerber/innen für das Masterstudium. Die Bewertung der besonderen Motivation und Eignung zum Masterstudium erfolgt anhand des Auswahlgesprächs mit einer Note zwischen 1,0 und 5,0.
- e. Die Gesamtpunktzahl wird aus den nachstehenden Rechengrößen gebildet:

Kriterium	Rechengröße bzw. Punkte	Ge- wicht
Abschlussnote in dem für die Zulassung unter § 1 Ziffer 1 genannten Hochschulstudiums	Abschlussnote	0,30
Auslandsaufenthalt mit mehr als 4 Monaten Dauer	Bei Ja: 2,0 Bei Nein 4,0	0,10
Passgenauigkeit des Erststudiums für das Masterstudium	Note der Passgenauigkeit	0,20
Auswahlgespräch gemäß § 3 Ziffer 3 d	Note Auswahlgespräch	0,40

- f. Die Punktzahl der einzelnen Kriterien wird zur Wertzahl addiert. Der sich nach § 3 Ziffer 3e ergebende Wert wird auf eine Dezimalstelle genau errechnet. Eine Rundung findet nicht statt.

- g. Aufgrund unter § 3 Ziffer 3e ermittelten Wertzahlen wird eine Rangliste gebildet. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach dieser Rangliste. Dabei werden die Bewerber/innen mit der niedrigsten Wertzahl vorrangig berücksichtigt. Besteht bei der Auswahl nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Grad der Qualifikation. Die Rangfolge nach dem Grad der Qualifikation wird durch die Abschlussnote des unter § 1 Ziffer 1 genannten Hochschulabschlusses bestimmt. Besteht nach dieser Einordnung 8 noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

#### **§ 4 Bewerbungsunterlagen**

Zur Bewerbung um einen Studienplatz ist ein besonderer Zulassungsantrag auszufüllen. Diesem sind folgende Unterlagen in deutscher Sprache beizufügen:

1. Amtlich beglaubigte Kopien der Originaldokumente des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und eine Übersicht der Fächer mit Einzelnoten und ECTS-Punkten.
2. Falls die Originale in einer anderen Sprache als Deutsch erstellt wurden, amtlich beglaubigte Übersetzungen in Deutsch.
3. Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse (englisch bzw. deutsch) durch Vorlage von Sprachzeugnissen bzw. Urkunden über einen Aufenthalt im englischsprachigen Ausland.
4. Tabellarischer Lebenslauf
5. Beglaubigte Kopien von Arbeitszeugnissen und anderen Dokumenten.

#### **§ 5 Zulassung und Zulassung unter Auflagen**

1. Bewerber/innen mit Abschlüssen von 210 ECTS-Punkten werden nach ordnungsgemäßer Antragstellung gemäß §§ 1 und 4 bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 1 und nach Auswahlentscheidung gemäß §§ 2 und 3 zum Studium zugelassen.
2. Bewerber/innen mit Abschlüssen von 180 ECTS-Punkten werden nach ordnungsgemäßer Antragstellung gemäß §§ 1 und 4, bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 1 und nach Auswahlentscheidung gemäß §§ 2 und 3 unter Auflage zum Studium zugelassen. Die Zulassung unter Auflage verpflichtet die sich bewerbende Person, vor Abschluss des Masterstudiums weitere 30 ECTS-Punkte zu erwerben. Die zu erbringenden Studienleistungen werden nach Maßgabe der dafür von der Studien- und Prüfungsordnung getroffenen Regelungen festgelegt.

#### **§ 6 Bewerbungsfrist**

Eine Zulassung zum Masterstudiengang ist zum Winter- und Sommersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Sommersemester ist der 15. Januar, Bewerbungsschluss für die Zulassung im Wintersemester ist der 15. Juli. Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss bis zu diesem Zeitpunkt des betreffenden Jahres bei der Hochschule Heilbronn, Studentensekretariat, Max-Planck-Straße 39, 74081 Heilbronn eingegangen sein.

**§ 7**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2010.

Heilbronn, 11.11.2009

Prof. Dr. J. Schröder  
Rektor

**Bekanntmachung**

Auslage zur Einsichtnahme an den Standorten Heilbronn und Künzelsau  
- Studentensekretariat –

08.12.2009 bis 22.12. 2009

Für die Richtigkeit

OAR Roland Schweizer  
Leiter des Studentensekretariats